

Statuten des Frauenvereins St. Josef Winterthur Töss

- Abschrift -

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frauenverein St. Josef Winterthur Töss besteht ein im Jahr 1915 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 8406 Winterthur Töss. Er ist ein Ortsverein des kantonalen Katholischen Frauenbundes mit Sitz in Zürich und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Frauenverein St. Josef Winterthur-Töss ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressenten. Er ist parteipolitisch neutral.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen.
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kath. Frauenbund Zürich und dem Schweizerischen Kath. Frauenbund SKF; Förderung und Unterstützung von Bildungs- und Sozialwerken.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obengenannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt muss schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres (=Kalenderjahr) erklärt werden.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens zwei Wochen im voraus einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind bis 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin / das Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen.
- 8.2 Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
- 8.3 Wahl der Präsidentin / des Leitungsteams, der Kassiererin, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen.
- 8.4 Behandlung von Anträgen
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt.
- 8.6 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 22).
- 8.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 23).

Art. 9 Wahlen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 des einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 30 Tage nach der Generalversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin / dem Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder Leitungsteam
 - Kassiererin
 - Aktuarin
 - weitere Vorstandsmitglieder
 - eine geistliche Begleitung, die der Ortspfarrer, eine Pastoralassistentin oder Katechetin sein kann
 - der/die geistliche Begleiter/in kann Mitglied des Vorstandes sein mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten oder beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.
- Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 12 Amtszeit

Der Vorstand wird alljährlich an der Generalversammlung gewählt, bzw. bestätigt, und besteht aus der Präsidentin bzw. dem Leitungsteam und mindestens 4 Mitgliedern. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es sollten nicht mehr als zwei Mitglieder gleichzeitig zurücktreten.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin / das Leitungsteam lädt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens 8 Tage vor der Vorstandssitzung, schriftlich dazu ein.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 14.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 14.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben.
- 14.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 14.5 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen.
- 14.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung ihrer Aufgaben
- 14.7 Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 14.8 Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 14.9 Medien- und Informationsarbeit
- 14.10 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. ein Mitglied des Leitungsteams und die Aktuarin.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 16 Rechnungsrevisorinnen

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

V. Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
 - 17.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
 - 17.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
 - 17.4 Zuwendungen und Legate
 - 17.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Kassiererin

Die Kassiererin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. einem Mitglied des Leitungsteams.

Art. 19 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, ebenso die Kosten für entsprechende Weiterbildung (Kurse und Zeitschriftenabonnemente).

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften höchstens bis zum Betrag des Mitgliederbeitrages des Vorjahres.

Art. 21 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Kath. Frauenbund Zürich den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kath. Frauenbund Zürich mitteilen.

Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen unter Aufsicht des Kath. Frauenbundes Zürich angelegt. Dieser hält das Vermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den Kath. Frauenbund Zürich.

Die Vermögensverwaltung kann auch anderen, z.B. der Kirchgemeinde, übertragen werden.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 27.01.2005 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin/Teamleitung
gez. Andrea Di Maggio

Die Aktuarin
gez. Annemarie Hess